

# EDICT,

Worinn verboten wird /

Daß vom 1<sup>sten</sup> Martii 1721. an /

Die

# DOMESTIQUEN,

Als

Jäger / Laquayen / Knechte / 2c. auch Pferde

Von denen

So sich auf dem Lande besuchen /

Nicht mehr defrayret

Sondern nach den

# K<sup>e</sup>rligen

Verwiesen werden sollen.

De dato Berlin / den 1. Augusti 1720.

---

B E R L I N /

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preussis. Hof-Buchdrucker.



**S**innach Seine  
Königliche Majestät in  
Preussen / 2c. Unser allergnädig-

ster König und Herr gar zuverlässig benachrichtiget werden/  
Derofelben auch vorhin nicht unbekandt ist / wie Dero im  
Königreich Preussen auch übrigen Provintzien auf dem  
Lande wohnenden Vasallen von Adel / auch höheren und ge-  
ringeren Standes / viele Kosten und Ausgaben dadurch  
verursachet werden / wann die Nachbarn / oder andere gute  
Freunde / so wohl Krieges- als Civil- Standes entweder  
bey Gelegenheit von öffentlichen Ausrichtungen / Hochzeiten/  
Kind- Taufen oder Begräbnissen / oder auch nur unter dem  
Nahmen von Besuchung öfters mit ganken Familien und  
grosser Suite von Domestiquen und Pferden zusammen rei-  
sen / einander verschiedene Tage auf dem Halse liegen / wo-  
durch öfters derjenige / den solches betrifft / in solche Depen-  
se gesetzt wird / daß mancher / ob er es gleich zu declariren  
Bedencken träget / dennoch den grossen Schaden und Incom-  
modität davon in seiner Wirthschafft empfindet;

Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät  
aus Landes- väterlicher Vorsorge vor alle Dero getreue  
Vasallen und Unterthanen / sie mögen seyn wes Standes  
sie wollen / allergnädigst resolviret / diese eingerissene übele  
Gewohnheit ein vor allemahl abzuschaffen / und darunter  
Ziel und Masse zu setzen.

Seine Königliche Majestät wollen und verordnen dem-  
nach hierdurch allergnädigst / daß zwar mehrgedachten auf  
dem Lande wohnenden Vasallen auch Officirern / sie woh-  
nen auf dem Lande / oder liegen in Garnison , nicht verboten  
seyn soll / gute Nachbarliche Freundschaft zu halten / auch  
einander so wohl vor sich selbst / als mit ihren Familien zu  
besu-



besuchen; Doch dergestalt / daß vom künftigen 1. Martii 1721. an / niemand sich unterstehen soll einige Pferde / Kut- scher oder Knechte / auch von den Dienern nicht mehr als ei- nen / es sey Cammer-Diener / Page oder Laquay, bey dem- jenigen / den er besuchet / mit einkehren / weni- ger dieselben mit Speisung oder Fütterung versehen zu lassen / sondern sämt- liche Diener / Jäger / Knechte / 2c. auch Pferde und Hunde sollen jedesmahl in den öffentlichen Krug geschickt / und da- selbst so gut die Gelegenheit ist / accommodiret / der Krü- ger aber von demjenigen / dem diese Leute und Pferde zuge- hören / baar bezahlet werden / und soll darzu der Herr des Orts weder directè noch indirectè nicht das geringste bey- tragen. Wobey Seine Königliche Majestät declariren / daß Sie die nächsten Bluts-Freunde von dieser Regul exci- piret wissen wollen / als nemlich wann sich Vater und Sohn / Mutter und Tochter / Bruder oder Schwester be- suchen / die übrigen Anverwandten aber seynd von dieser Exception ausgeschlossen.

Wobey denn Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention ist / daß in den Dörfern / wo in den Krügen noch keine Gelegenheit ist / dergleichen Leute zu unterhalten und Pferde zu stallen / solche zwischen hier und den 1<sup>ten</sup> Martii 1721. aptiret werden soll / als welches Seiner Königlichen Majestät Vasallen / sie mögen seyn wes Standes sie wollen / zu veranstalten haben / daß man im Krüge Subsistenz vor Leute und Pferde bekommen könne.

Wie nun höchstgedachte Seine Königliche Majestät bey dieser Sache keinen andern Zweck noch Absicht führen / als / daß niemand von Dero getreuen Einsassen des platten Landes allzulang in seiner Wirthschafft gestöret noch mit unnötigen Depensen und Kosten beschweret werden soll : Als zweifeln Sie nicht / es werden Dero getreue Vasallen diesem Edict in allem accurat nachleben. Solte aber wi- der Verhoffen nach verflossenem Termino ein oder ander  
be



betroffen werden / wie dann Seine Königliche Majestät durch Dero Officiales-Fisci hierauf scharff werden invigiliren lassen / der diesem Verboth zuwider handeln solte / wider den wollen Seine Königliche Majestät durch Veytreibung einer arbitrairen Geld-Straffe von 500. bis 200. Rthlr. nach dem Zustande seines Vermögens verfahren lassen.

Es hat sich demnach jedermänniglich allerunterthänigst hiernach zu achten / und haben Seine Königliche Majestät zu dem Ende dieses Edict allergnädigst befohlen / auch geordnet / daß es durch den Druck publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Ubrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Innsiegel. Signatum Berlin / den 1. Augusti 1720.

Mr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.